



LEISTUNGSMITTEILUNG 2023

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2023

Die Pensionserhöhung für 2023 ist vom Ausmaß des monatlichen Gesamtpensionseinkommens einer Person abhängig und beträgt:

Table with 2 columns: Gesamtpensionseinkommen (brutto) and Erhöhung. Rows show rates for income up to 5,670.00 EUR (5.8%) and above (EUR 328.86).

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen), auf die am 31. Dezember 2022 Anspruch bestand.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen auch alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionengesetz und dem Bundesbahn-Pensionengesetz.

Werden zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, wird die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt.

Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten im ersten Jahr nach Pensionsantritt nur jene Pensionsbezieher\*innen, die ihre Pension am 1.1.2022 angetreten haben. Für spätere Zugangstermine (Stichtage) gebührt in Abhängigkeit vom Monat des Zugangs ein aliquoter Anteil der Anpassung. Die Erhöhung beträgt mindestens 2,9%, sofern die Anpassung aller Pensionen der Person den Maximalwert von EUR 328,86 nicht überschreitet.

AUSGLEICHSZULAGE und AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONS-BONUS

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem für Sie in Betracht kommenden Richtsatz liegt. Bei gemeinsamen Haushalt ist auch das Nettoeinkommen des\*der Ehepartner\*in / des\*der eingetragenen Partner\*in zu berücksichtigen.

Ein Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus) gebührt zu Ihrer Eigenpension, wenn

- Sie mindestens 360 oder 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben – diesen sind bis zu 12 Versicherungsmonate eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung gleichgestellt – und
➤ die Summe Ihrer Bruttopension (inkl. Ausgleichszulage), einem sonstigen Nettoeinkommen (bei gemeinsamen Haushalt auch des\*der Ehepartner\*in / des\*der eingetragenen Partner\*in) und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem für Sie in Betracht kommenden Grenzwert liegt.

Die Ausgleichszulage und der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus sind steuerpflichtig und gebühren nur bei rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Eine Richtsatzerhöhung für Angehörige ist von deren rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland abhängig.

Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage und/oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein ANTRAG erforderlich.

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Die Richtsätze betragen ab 1.1.2023 für Bezieher\*innen von

- (Knappschafts-)Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Knappschafts(voll)pensionen
- für Alleinstehende ..... EUR 1.110,26
- für Ehepaare bzw. eingetragene Partner\*innen, die im gemeinsamen Haushalt leben .. EUR 1.751,56
- Erhöhung für jedes Kind ..... EUR 171,31
➤ Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner\*innen ..... EUR 1.110,26
➤ Waisenpensionen bis 24. Lj.
- für Halbwaisen ..... EUR 408,36
- für Vollwaisen..... EUR 613,16
➤ Waisenpensionen ab 24. Lj.
- für Halbwaisen ..... EUR 725,67
- für Vollwaisen..... EUR 1.110,26

GRENZWERTE AZ/PE-BONUS

Table with 4 columns: Beitragsmonate, Personenstand, Grenzwert in EURO, max. EURO. Rows show values for 360, 480, and 480 (keine Zusammenrechnung) months.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Wenn Sie als Pensionist\*in krankenversichert sind, behalten wir 5,1% als Beitrag zur Krankenversicherung von Ihrer Bruttopension ein. Der Beitragsabzug erfolgt auch von Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw. einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen für den Bereich Krankenversicherung abgeschlossen wurde.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

## HEIMOPFERRENTE

Die Heimopferrente wurde ab 1.1.2023 um 5,8% erhöht und beträgt mtl. EUR 367,50.

## BUNDESPFLEGEgeld

Das Pflegegeld wurde ab 1.1.2023 um 5,8% erhöht:

Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR	Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR
1	175,00	5	1.024,20
2	322,70	6	1.430,20
3	502,80	7	1.879,50
4	754,00		

Die Bestimmungen über die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe von EUR 60,00 entfallen ab 1.1.2023. Das Pflegegeld wird automatisch neu festgestellt. Die neue Höhe des Pflegegeldes finden Sie auf Ihrem Zahlungsbeleg für Jänner 2023.

Das Pflegegeld gebührt nur über **ANTRAG**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

## PENSIONSZAHLUNGSBELEG

Sie erhalten bei jeder Pensionszahlung von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg bzw. eine Mitteilung auf dem Kontoauszug.

Am Zahlungsbeleg finden Sie individuelle Informationen wie zum Beispiel

- den Anweisungsbetrag (Nettoauszahlungsbetrag),
- die Bezugsteile (zB Pension, Ausgleichszulage),
- die Abzüge (zB Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer),
- die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge.

Insgesamt stehen 4 Zeilen zu je 35 Stellen zur Verfügung. Daher können Bezeichnungen nur abgekürzt dargestellt werden.

Wesentliche Abkürzungen (auszugsweise):

EP	Eigenpension inkl. Sonderzahlung, Kinderzuschuss, Pensionsbonus
AZ	Ausgleichszulage inkl. Sonderzahlung, Ausgleichszulagenbonus
PG	Pflegegeld
WP	Witwen-, Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen
WAIP(X)	Waisenpension(en) inkl. Sonderzahlung (X = Anzahl d. Waisenpensionen)
UEG	Übergangsgeld
SV	Krankenversicherungsbeitrag inkl. Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en)
LST	Lohnsteuerabzug inkl. Sonderzahlungslohnsteuer, auch für mitzuversteuernde Leistung(en)
NZ	Nachzahlung, die gemeinsam mit der monatlichen Leistung ausgezahlt wird
ABZ	Ratenabzug

Ausführliche Informationen finden Sie im Infoblatt „Pensionszahlungsbeleg“ auf unserer Homepage ([www.pv.at](http://www.pv.at)).

## MELDEVORSCHRIFTEN

**DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.**

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft, zu melden.

### Bitte melden Sie uns jedenfalls

- innerhalb von **zwei Wochen**:
  - eine Namensänderung
  - eine Änderung des Personenstandes
  - einen Wohnsitzwechsel (wenn auch nur vorübergehend)
  - die Verbüßung einer Freiheitsstrafe bzw. die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfalltäter
- innerhalb von **sieben Tagen** (Bezieher\*innen einer Waisenpension binnen zwei Wochen):
  - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
  - die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens
  - den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung/-entschädigung)
  - den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
  - jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte

### Bei Bezug einer Ausgleichszulage (AZ) oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus):

- jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der AZ oder des AZ/PE-Bonus berücksichtigten Angehörigen; dazu gehören:
  - Ehepartner\*in, eingetragene Partner\*in,
  - Kinder(auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde)
  - im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern
- jede Änderung des Personenstandes
- jeder Auslandsaufenthalt
- die Geburt eines Kindes
- das Ableben oben genannter Angehöriger.

### Bei Bezug eines Pflegegeldes binnen vier Wochen:

- die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes
- die Zuerkennung oder Änderung von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (zB Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz.